

# **Bebauungsplan „Tannenweg“**

Gemeinde Königheim, Ortsteil Gissigheim

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen  
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber:

Gemeinde Königheim  
Kirchplatz 2  
97953 Königheim

Oktober 2018

---

**Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW**

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,  
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 Fax – 37



## Inhalt

1	Einleitung .....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlage .....	1
1.3	Planung und Bestand .....	1
1.4	Vorgehensweise .....	8
1.5	Gesetzliche Grundlagen .....	9
2	Wirkung des Vorhabens.....	12
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	12
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	12
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	12
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	13
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	13
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) .....	14
4	Bestand und Betroffenheit der Arten.....	15
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	17
4.1.1	Pflanzenarten .....	17
4.1.2	Tierarten .....	17
4.1.2.1	Säugetiere.....	17
4.1.2.2	Reptilien .....	18
4.1.2.3	Weitere Tiergruppen .....	19
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	20
5	Gutachterliches Fazit .....	22
6	Quellen .....	23

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Helmut Stumpf

Dipl. Biol. Bernhard Kaiser

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Königheim plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Tannenweg“ im Ortsteil Gissigheim (Abb. 1 und 2). Durch dieses Vorhaben sind möglicherweise Arten betroffen, die nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützt sind. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig. Diese beinhaltet:

- die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der streng geschützten Arten (§ 7 (2) 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten (§ 7 (2) 12 BNatSchG), die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- die Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In Absprache mit dem LRA Main-Tauber-Kreis wird das Verfahren in Form einer „worst case“-Betrachtung mit eingeschränkter Grundlagenerhebungen durchgeführt. Dabei werden die möglichen Beeinträchtigungen für alle streng geschützten Arten untersucht, deren Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg und ihrer Lebensraumsprüche im Eingriffsbereich möglich ist.

## 1.2 DATENGRUNDLAGE

Grundlagen für die vorliegende saP sind

- Drei Begehungen zur Erfassung der vorhandenen Biotoptypen und Strukturen sowie des Lebensraumpotentials für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (22.08, 06.09 und 18.09.2018)
- die Auswertung von Literaturangaben (Grundlagenwerke Baden-Württemberg: HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER et al. 2001a, b, BRAUN & DIETERLEN 2003, 2005, EBERT 1991-2003, DETZEL 1998, LAUFER & SOWIG 2007, TRAUTNER et al. 2006, weitere Quellen s. Kap. 6)
- die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan „Pfalz II“ von 2010 (PLANUNGS- UND BERATUNGSBÜRO SIEGFRIED SCHÄFER 2010)

## 1.3 PLANUNG UND BESTAND

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Tannenweg“ umfasst ca. 0,86 ha und ist für 9 Bauplätze (Wohnbebauung) ausgelegt.

Der Bebauungsplan liegt am Ostrand des Ortsteils Gissigheim (Abb. 1 und 2). Der Bebauungsplan grenzt im Norden und Westen an die bestehende Bebauung an, nach Osten grenzen intensiv genutzte Ackerflächen, nach Süden extensiv genutzte Wiesen und Obstwiesen an.

Von den geplanten Eingriffen sind im Osten intensiv genutzte Ackerflächen sowie eine Böschung mit grasreichen Staudenfluren und initialen Gehölzen und im Westen strukturreiche Gärten und Obstwiesen betroffen. In der Böschung zu den Ackerflächen wurden Entwicklungsstadien (Eier) des Großen Feuerfalters nachgewiesen (Abb. 2). In den begehbaren bzw. einsehbaren Bereichen des B-Plan-Gebietes wurden potenziell für Reptilien (insbesondere Zauneidechsen, in den Gartenbereichen auch Schlingnatter) geeignete Flächen festgestellt. Zwei Bäume in einem Streuobstbestand im Nordwesten des Baugebietes

weisen Höhlen und Spalten (Abb. 8) auf, die für höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse geeignete Habitate darstellen. Des Weiteren wurden Trockenmauern, Holzstapel (Abb. 7) und Gartenhäuschen festgestellt, die ebenfalls für Fledermäuse und Vögel potenziell geeignete Habitate bieten können. Für streng geschützte Arten aus weiteren Tiergruppen konnten keine geeigneten Habitate festgestellt werden. Soweit Grundstücke nicht begehbar waren, wurde das Potenzial dieser Flächen durch Begutachtung von außen und Luftbildauswertung abgeschätzt. Es sind lediglich zusätzliche Habitate für Vögel und Fledermäuse sowie für Reptilien und den Großen Feuerfalter zu erwarten. Diese werden bei der Ausarbeitung der Maßnahmen berücksichtigt.

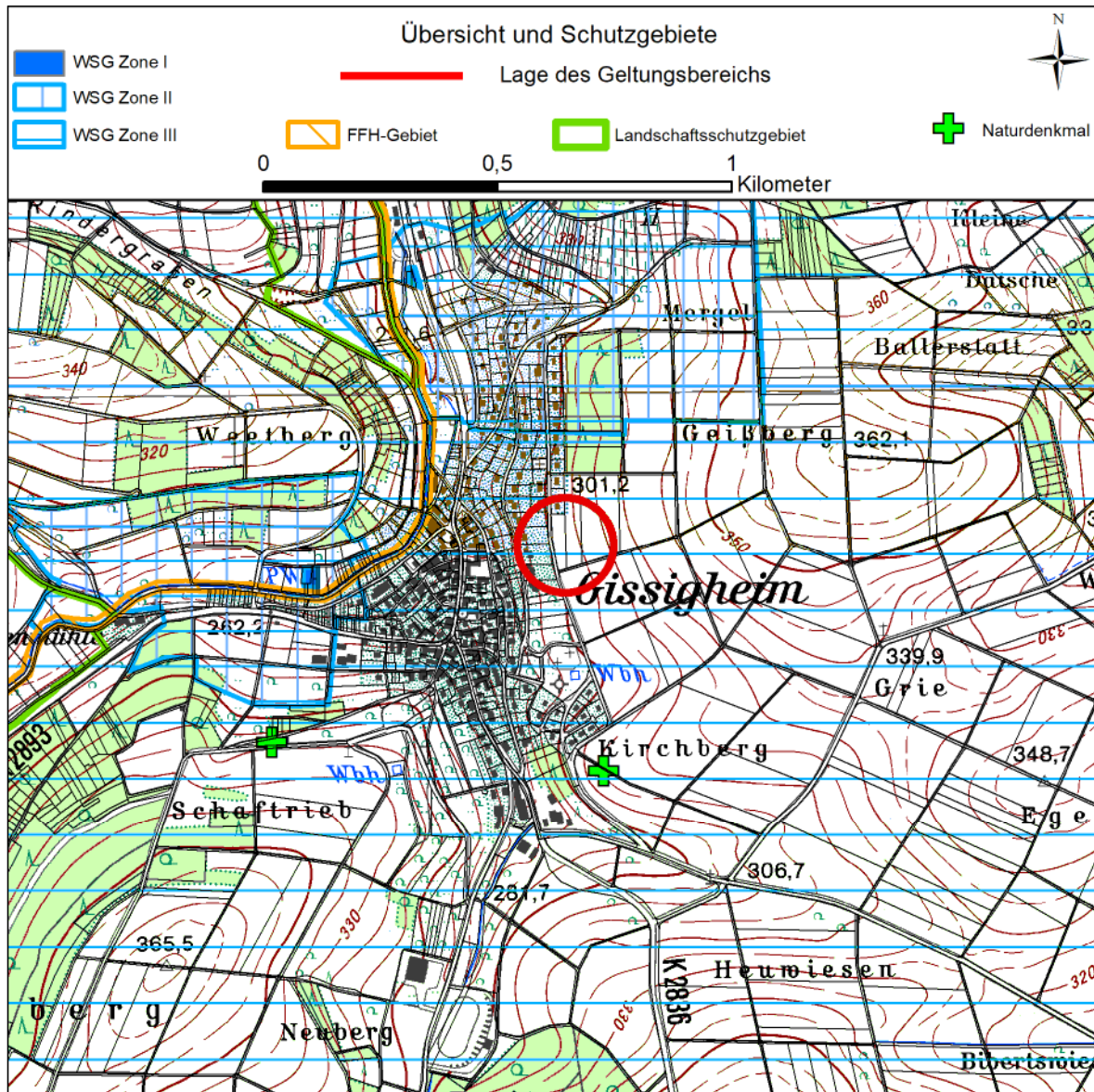


Abb. 1: Lage der geplanten Baumaßnahme mit angrenzenden Schutzgebieten (Kartengrundlage TK 6423)

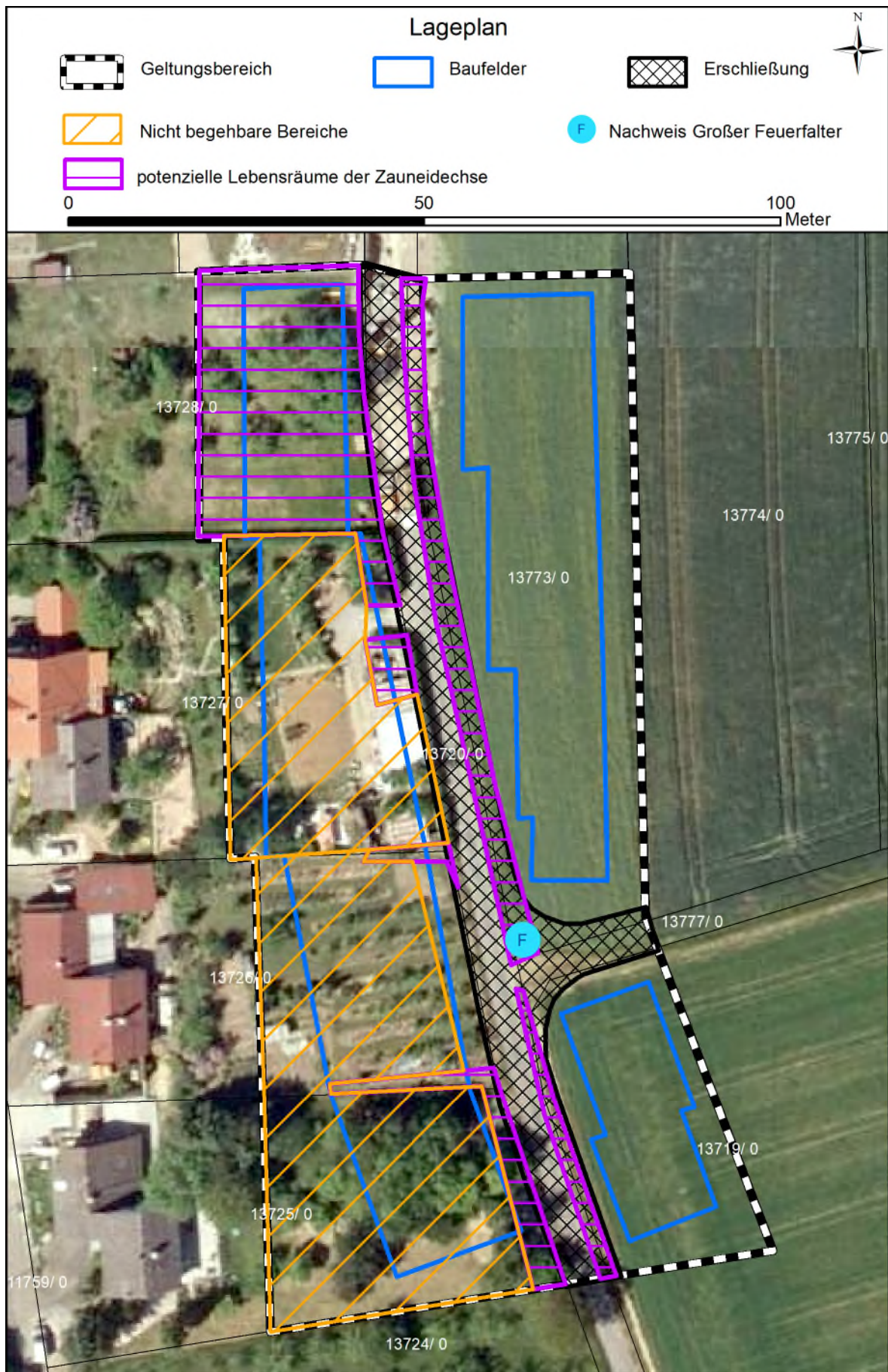


Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches mit geplanter Erschließung und Baufeldern sowie Nachweisen von Arten und Potenzialflächen für Reptilien



Abb. 3: Blick von Weg (Flur-Nr. 13720) nach Norden (hangwärts, Flurstück 133773), 22.08.2018



Abb. 4: Blick von Weg (Flur-Nr. 13720) nach Süden (hangwärts, Flurstück 13719), 22.08.2018



Abb. 5: Blick von Weg (Flur-Nr. 13720) nach Westen (talwärts auf eingezäuntes Flurstück 13725), 22.08.2018



Abb. 6: Blick von Weg (Flur-Nr. 13720) nach Westen (talwärts auf eingezäuntes Flurstück 13726), 22.08.2018



Abb. 7: Blick von Weg (Flur-Nr. 13720) nach Süden (talwärts auf eingezäuntes Flurstück 13727), 22.08.2018



Abb. 8: Baumhöhle auf Flurstück 13728, 06.09.2018





Abb. 9: Gartenhäuschen auf Flurstück 13728, 06.09.2018



Abb.10: Böschung mit Mäuselöchern und Lesesteinen, potenzielles Zauneidechsenhabitat, Flurstück 13720 zu Flurstück 13773, 06.09.2018

## 1.4 VORGEHENSWEISE

Die Vorgehensweise bei der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt in 4 Schritten:

- Schritt 1 Ermittlung der prüfrelevanten Tier- und Pflanzenarten  
es werden die im Wirkraum gesichert oder potenziell vorkommenden Arten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt oder nach nationalem Recht streng geschützt sind, ermittelt (s. Tabelle Anhang).
- Nicht berücksichtigt werden:
  - Arten, die im Großraum der Roten Liste Baden-Württemberg nicht vorkommen bzw. als ausgestorben oder verschollen eingestuft sind
  - Arten, bei denen der Wirkraum (TK 25 6423) außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes liegt
  - Arten, deren Vorkommen im Wirkraum aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume oder erforderlicher Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann
  - Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weit verbreitete oder ungefährdete Arten bzw. bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Hinsichtlich der Schädigungsverbote muss sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen.
- Schritt 2 Betroffenheit der Arten:  
es wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß die verbleibenden relevanten Arten betroffen bzw. potenziell betroffen sind
- Schritt 3 Beeinträchtigung:  
für streng geschützte Arten (Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten, streng geschützte Arten nach nationalem Recht) wird unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen individuenbezogen geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind
- Schritt 4 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung:  
Sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein (zwingende Gründe des öffentlichen Interesses soweit keine zumutbaren Alternativen möglich sind, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten eintritt bzw. der günstige Erhaltungszustand der Anhang IV-Arten der FFH-RL gewahrt bleibt).

## 1.5 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### BNATSCHG

#### § 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang 11 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

#### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

#### **§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

## 2 WIRKUNG DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tierarten
- Störung von Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen

### 2.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN/WIRKPROZESSE

- Flächeninanspruchnahme

Durch das Abstellen von Maschinen und die Lagerung von Baumaterialien kann es zu zeitweiligen oder dauerhaften Beeinträchtigungen kommen (Vögel, Reptilien).

- Lärmemission, Staubemissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während der Baumaßnahmen kommt es zu Störungen durch Baulärm und die Anwesenheit von Menschen. Dies kann dazu führen, dass störungsempfindliche Arten den Eingriffsbereich und angrenzende Flächen meiden (Vögel).

- Schadstoffeintrag

Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu Einträgen von Betriebsstoffen (Öl, Kraftstoffe) in den Boden und Oberflächengewässer (Vorfluter) kommen.

### 2.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN/WIRKPROZESSE

- Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben werden Flächen baulich verändert und teilweise versiegelt. Es gehen potenzielle Lebensräume für Reptilien, Fledermäuse und Vögel verloren. Es kommt zu zusätzlichen Verdrängungseffekten für Vögel (Feldlerche auf ca. 0,5 ha).

### 2.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE

Es ist mit zusätzlichen Störungen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu rechnen. Es kommt zu zusätzlichen Emissionen (Lärm, Staub, Licht, Abgase).

### 3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

#### 3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

Es werden die folgenden Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Rodungsarbeiten und Baufeldräumung (Beseitigung von Holzstapeln und Gartenhäuschen) sind in Zeiten durchzuführen, in denen das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden kann (November bis Ende Februar). Sofern dies nicht möglich ist, sind die entsprechenden Strukturen im Vorfeld auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Vögeln zu untersuchen und gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Verschließen von genutzten Höhlen nach Ausflug der Fledermause in der Dämmerung).
- Die Beseitigung von potentiellen Quartierstandorten (Baumhöhlen und Spalten, Holzstapel, Gartenhäuser) ist durch das Ausbringen von 6 Fledermauskästen im Vorfeld der Baumaßnahmen in der Umgebung des Eingriffs auszugleichen.
- Die Beseitigung von potentiellen Niststandorten für Vögel (Baumhöhlen und Spalten, Holzstapel, Gartenhäuser) ist durch das Ausbringen von 6 Nistkästen (3 Meisenkästen, 2 Halbhöhlen, 1 Starenkasten) im Vorfeld der Baumaßnahmen in der Umgebung des Eingriffs auszugleichen.
- Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen (im wesentlichen Flurstück 13720) ist die Böschung zwischen den Flurstücken 13720 und den östlich angrenzenden Ackerflächen (Flurstücke 13773 und 13719) nach Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) abzusuchen (April-Mai). Sofern keine streng geschützten Reptilien nachgewiesen werden, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
- Sofern Reptilien nachgewiesen werden, sind diese abzufangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen.
- Mit den Flächen westlich des Wirtschaftsweges ist im Falle einer Bebauung vor der Bebauung entsprechend zu verfahren.
- Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen werden alle von den Bauarbeiten betroffenen Bereiche begangen und nach Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters abgesucht. Sollten Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters nachgewiesen werden, werden die Fraßpflanzen ausgegraben und an geeigneten Standorten in der Umgebung wieder eingepflanzt (Bagger). Der Ort für die Umpflanzung der Ampferpflanzen ist so zu wählen, dass der Entwicklungszyklus des Falters dort abgeschlossen werden kann. Weitergehende Maßnahmen sind nach derzeitigem Wissensstand nicht notwendig. Für die Bebauung der einzelnen Grundstücke gilt entsprechendes.

Für die nicht begehbaren Grundstücke, die von außen zum Teil einsehbar sind und daneben über die vorhandenen Luftbilder beurteilt wurden, sind keine zusätzlichen Betroffenheiten weiterer Arten zu erwarten. Eventuell weitere Habitate für Vögel und Fledermäuse sind bei den o.g. Maßnahmen bereits berücksichtigt.

### **3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN I.S.V. § 44 ABS. 5 BNATSCHG)**

- Im Vorfeld der Erschließung ist eine geeignete Fläche für die Umsiedlung von Reptilien vorzuweisen (ca. 1000 m<sup>2</sup> Fläche in sonniger Lage mit geeigneten Strukturen, ohne Vorkommen von Zauneidechsen). Seitens der Gemeinde Königheim werden die Flurstücke 13104 bzw. 13126 Gmk. Königheim vorgeschlagen, die Flächen sind im Eigentum der Gemeinde und für die Ansiedlung von Reptilien geeignet.



## 4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN

In der Tabelle 1 sind als Ergebnis der Relevanzprüfung die prüfrelevanten Arten zusammengestellt, d. h. die gemeinschaftsrechtlich geschützten oder nach nationalem Recht streng geschützten Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum bekannt oder aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell möglich ist.

Tabelle 1: Prüfrelevante Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, nach § 7 BNatSchG streng geschützte Arten und europäische Brutvogelarten, deren Vorkommen im Eingriffsbereich und seinem Umfeld potenziell möglich ist

Deutscher Artname	wissenschaftl. Artname	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	E
<b>Säugetiere</b>						
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	IV	streng	x
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	streng	x
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV	streng	x
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV	streng	x
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	IV	streng	x
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2		IV	streng	x
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	IV	streng	x
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	V	II, IV	streng	x
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	II, IV	streng	x
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	streng	x
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	IV	streng	x
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	II, IV	streng	x
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	IV	streng	x
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i		IV	streng	x
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3		IV	streng	x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		IV	streng	x
<b>Reptilien</b>						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	IV	streng	x
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3	IV	streng	x
<b>Vögel</b>						
Amsel	<i>Turdus merula</i>			VSchRL		0
Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>					0
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					0
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					0
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					0
Elster	<i>Pica pica</i>					0
Feldlerche*	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			0
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V			0
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>					0
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V			0
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>					0
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					0
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V			0
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					0
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					0
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					0
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					0
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					0
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					0
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3			0
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>					0
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					0
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					0

**RL BW Rote Liste Baden-Württemberg**      **RL D Rote Liste Deutschland** (GRÜNEBERG et al. 2015, BAUER et al 2016)  
 1 vom Aussterben bedroht      2 stark gefährdet      3 gefährdet      V Arten der Vorwarnliste  
**FFH FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)**      II / IV      in Anhang II bzw. IV genannte Arten  
**VSchRL Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)**      **BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz**  
 Anh. I Arten des Anhangs I

**E - Wirkungsempfindlichkeit**

- X gegeben bzw. nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
- 0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

## 4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

### 4.1.1 Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten können aufgrund ungeeigneter Standortbedingungen durch die aktuelle Nutzung ausgeschlossen werden.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

### 4.1.2 Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### 4.1.2.1 SÄUGETIERE

In der Tabelle 1 sind die im Gebiet potenziell vorkommenden prüfrelevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgeführt.

##### **Feldhamster**

Nach Aussage des Umweltschutzamtes sind Vorkommen des Feldhamsters im Geltungsbereich und dessen Umgebung nicht bekannt. Im Rahmen der Begehungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden.

##### **Fledermäuse**

Im Sinne einer „worst case“-Betrachtung wird davon ausgegangen, dass alle in der Liste der prüfrelevanten Arten genannten Fledermausarten (Tabelle 1) im Geltungsbereich potenziell vorkommen können.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden im westlichen Teil des Geltungsbereiches Strukturen beseitigt, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können (Bäume mit Höhlen und Spalten, Holzstapel, Gartenhäuschen).

Mit einer Beeinträchtigung von Fledermäusen, die den Eingriffsbereich als Jagdgebiet bzw. auf dem Durchflug nutzen, ist nicht zu rechnen. Es werden keine Leitlinien zerschnitten oder zerstört, die den

Fledermäusen als Orientierungshilfe dienen können. Betriebsbedingt ist nicht mit Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu rechnen, die über das bestehende Ausmaß hinausgehen.

Von den Erschließungsarbeiten sind die potenziellen Fledermausquartiere nicht betroffen. Bei Umsetzung von Baumaßnahmen im westlichen Teil des Baugebietes (westlich von Flurstück 13720) sind folgende Maßnahmen durchzuführen.

- Rodungsarbeiten und Baufeldräumung (Beseitigung von Holzstapeln und Gartenhäuschen) sind zu Zeiten durchzuführen, in denen das Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann (November bis Ende Februar). Sofern dies nicht möglich ist, sind die entsprechenden Strukturen im Vorfeld auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu untersuchen und gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Verschließen von genutzten Höhlen nach Ausflug der Fledermäuse in der Dämmerung).
- Die Beseitigung von potentiellen Quartierstandorten (Baumhöhlen und Spalten, Holzstapel, Gartenhäuser) ist durch das Ausbringen von 6 Fledermauskästen im Vorfeld der Baumaßnahmen in der Umgebung des Eingriffs auszugleichen.

Die Auswirkungen der durch den Bebauungsplan ausgelösten Baumaßnahmen auf möglicherweise im Gebiet vorkommenden streng geschützten Säugetierarten können als gering eingestuft werden, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

#### 4.1.2.2 REPTILIEN

##### **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) und **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum gut strukturierte, trockenwarme halboffene bis offene Standorte. Die Standorte weisen meist eine dichte bis lückige Krautschicht, vereinzelt stehende Gehölze sowie vegetationslose oder schütter bewachsene Freiflächen auf. Zur Eiablage benötigt die Zauneidechse vegetationslose Bereiche mit lockerem (sandigem) Bodensubstrat, an denen eine gute Drainage und Belüftung gewährleistet ist (BLANKE 2004, LAUFER et al. 2007). Die lebendgebärende Schlingnatter besitzt vergleichbare Ansprüche an ihren Lebensraum. Die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorgeschlagenen Maßnahmen sind daher auch für beide Arten wirksam.

Im Rahmen der Begehungen konnte keine Reptilien nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von streng geschützten Reptilien in Teilbereichen des Geltungsbereiches kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da der Zeitraum der Untersuchungen ungünstig lag (eingeschränkte Mobilität der Reptilien aufgrund der Witterungsbedingungen (Trockenheit)).

Der Geltungsbereich weist im Bereich westlich des Wirtschaftsweges (Flurstück 13720) sowie an den Böschungen zwischen dem Wirtschaftsweg (Flurstück 13720 und den angrenzenden Ackerflächen (Flurstücke 13773 und 13719) für Reptilien essentielle Strukturen auf. Für diese Bereiche kann ein Vorkommen von streng geschützten Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen (im wesentlichen Flurstück 13720) ist die Böschung zwischen den Flurstücken 13720 und den östlich angrenzenden Ackerflächen (Flurstücke 13773 und 13719) nach Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) abzusuchen (April-Mai). Sofern keine streng geschützten Reptilien nachgewiesen werden, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
- Sofern Reptilien nachgewiesen werden, sind diese abzufangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen.

- Mit den Flächen westlich des Wirtschaftsweges ist im Falle einer Bebauung vor der Bebauung entsprechend zu verfahren.
- Im Vorfeld der Erschließung ist eine geeignete Fläche für die Umsiedlung von Reptilien vorzuweisen (ca. 1000 m<sup>2</sup> Fläche in sonniger Lage mit geeigneten Strukturen, ohne Vorkommen von Zauneidechsen). Die Fläche kann als Ökokontomaßnahme neu angelegt werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

#### 4.1.2.3 SCHMETTERLINGE

Im Bereich der zugänglichen Flächen wurden vereinzelt Exemplare des Krausen Ampfers (*Rumex crispus*) einer Fraßpflanze der Raupen des streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) festgestellt (Flurstücke 13720, 13728 und 13773). Fraßpflanzen weiterer potenziell vorkommender streng geschützter Falterarten wurden nicht nachgewiesen.

##### **Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**

Als typische Lebensräume des Großen Feuerfalters gelten strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen, mit reichem Vorkommen der Raupenfutterpflanzen (oxalatarme Ampferarten) und einem breiten Spektrum mit Futterpflanzen für die Falter (blütenreiche Bestände mit Trichter- und Körbchenblüten violetter oder gelber Farbe).

An einer Pflanze an der Böschung zwischen Flurstück 13720 und 13773 (Abb. 2) konnten am 06.09.2018 Eier des Großen Feuerfalters festgestellt werden. Am 18.09.2018 waren an der Pflanze die typischen Fraßspuren der Raupen erkennbar.

Da der Nachweis an einem Ackerrand die Bedingungen eines typischen Lebensraumes für den Großen Feuerfalter nicht erfüllt, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Nachweis nur um eine temporäre Lebensstätte für Entwicklungsstadien des Falters handelt. Ein Eingriff in essentielle Lebensräume der Art ist damit, nach derzeitigem Wissensstand, nicht gegeben. Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG zu verhindern (Tötungsverbot), wird daher folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen werden alle von den Bauarbeiten betroffenen Bereiche begangen und nach Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters abgesucht. Sollten Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters nachgewiesen werden, werden die Fraßpflanzen ausgegraben und an geeigneten Standorten in der Umgebung wieder eingepflanzt (Bagger). Der Ort für die Umpflanzung der Ampferpflanzen ist so zu wählen, dass der Entwicklungszyklus des Falters dort abgeschlossen werden kann. Weitergehende Maßnahmen sind nach derzeitigem Wissensstand nicht notwendig. Für die Bebauung der einzelnen Grundstücke gilt entsprechendes.

#### 4.1.2.4 WEITERE TIERGRUPPEN

Amphibien im Geltungsbereich sind keine Laichgewässer vorhanden, es werden keine Amphibienwanderwege zerschnitten.

Geradflügler im Geltungsbereich sind aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitat-ausstattung keine Vorkommen streng geschützter Heuschreckenarten zu erwarten.

Käfer	im Geltungsbereich sind aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitat-ausstattung keine Vorkommen streng geschützter Käferarten zu erwarten (nur kleine Baumhöhlen mit wenig Mulm).
Libellen	im Geltungsbereich sind keine Gewässer zur Eiablage vorhanden.
Weichtiere	es sind keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Schnecken oder andere Mollusken im Geltungsbereich vorhanden.

Der Eingriff ist daher für streng geschützte Arten aus diesen Tiergruppen mit keinen Beeinträchtigungen verbunden.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüfrelevante Arten aus diesen Tiergruppen kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

## 4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

In der Tabelle 1 sind die prüfrelevanten Vogelarten zusammengestellt, für die ein Vorkommen im Eingriffsbereich und dem nahen Umfeld aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und der Vorbelastungen potenziell möglich ist. Die meisten der Vogelarten können als weit verbreitete und ungefährdete Arten eingestuft werden. Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen dieser und weiterer projektspezifisch wirkungsunempfindlichen Arten durch die geplanten Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten.

Der Eingriffsbereich ist aufgrund der aktuellen Nutzung und der Strukturarmut der vorhandenen Habitattypen nur bedingt als Bruthabitat für Vogelarten geeignet. Es ist nur mit dem Vorkommen von wenig störempfindlichen, verbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten zu rechnen. Auf den Flächen östlich des Wirtschaftsweges kommen als Brutvogelarten boden- oder bodennah brütende Arten in Frage, die Standorte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in direkter Siedlungsnähe besiedeln können. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Strukturarmut des Eingriffsbereiches und seines Umfelds schließen das Vorkommen anspruchsvoller d. h. störempfindlicher Arten des Offenlandes aus. Bodenbrütende Offenlandarten wie die Feldlerche können im direkten Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Nähe zu vertikalen Strukturen (z. B. Gehölze, Gebäude) gemieden wird. Die von den neu zu errichtenden Gebäuden ausgehende Vergrämungswirkung ist, aufgrund der Nähe zu den bestehenden Gebäuden, als gering einzustufen. Bei Durchführung der geplanten Baumaßnahme ist daher aufgrund der Nähe zu bestehenden Gebäuden und aktuellen Nutzung nicht mit dem direkten Verlust von Niststandorte bodenbrütender Vogelarten (z. B. Feldlerche) zu rechnen. Die mögliche Beeinträchtigung der lokalen Bodenbrüterpopulation im Umfeld durch die Meidung der neu entstehenden vertikalen Strukturen kann aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Gebäude als unerheblich eingestuft werden.

Die strukturreicheren Gartengrundstücke westlich des Wirtschaftsweges bieten potenziellen Lebensraum für gehölbewohnender Arten siedlungsnaher Bereiche. Die geplante Bebauung ist mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölzbrütende Arten (Zweigbrüter, Höhlenbrüter) verbunden.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Rodungsarbeiten sowie die Arbeiten zur Erschließung und zur Räumung der Baufelder sollten außerhalb der Brutzeit der Vogelarten erfolgen (Zeitraum September bis Ende Februar), um eine Tötung von Individuen zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich keine Vögel brüten.
- Die Beseitigung von potentiellen Niststandorten (Baumhöhlen und Spalten, Holzstapel, Gartenhäuser) ist durch das Ausbringen von 6 Nistkästen (3 Meisenkästen, 2 Halbhöhlen, 1 Starenkasten) im Vorfeld der Baumaßnahmen in der Umgebung des Eingriffs auszugleichen.

Die möglichen Auswirkungen des Eingriffs auf im Geltungsbereich und seinem direkten Umfeld potenziell vorhandene Brutvogelarten sind als nicht erheblich einzustufen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen für lokale Population der Arten durch die geplante Baumaßnahme ist, bei Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, nicht zu rechnen.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüferelevante Vogelarten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

## 5 GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Tannenweg“ in Gissigheim, Gde. Königheim, wird für im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte streng geschützte Arten, für die ein Vorkommen im Eingriffsbereich möglich oder nachgewiesen ist, bei Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen kein Verbotstatbestand erfüllt. Mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu rechnen.



## 6 QUELLEN

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand: 31. 12. 2013 – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11, 239 S.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, 160 S.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.](2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 687 S.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.](2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 704 S.
- BRECHTEL, F. & H. KOSTENBADER (2002): Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs. – Ulmer-Verlag, Stuttgart, 632 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 1-744
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Reihe L 103/1
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Reihe L 206: 7-50
- DETZEL, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. – Ulmer, Stuttgart, 580 S.
- EBERT, G. <Hrsg.> (1991-2003): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs; Bd. 1-10. - Ulmer; Stuttgart
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. – Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 95 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAV & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52:19-67
- HARMS, K. H. (1989): Rote Liste der Spinnen Baden-Württembergs. Verbesserte und erweiterte Fassung (Stand: 1.2.1985). - S.III B/4-7. - In: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg - Institut für Ökologie und Naturschutz (Hrsg.) (1989): Arten- und Biotopschutzprogramm Baden-Württemberg (ABSP). - Bd. 1, Karlsruhe, 333 S.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 3.1: Singvögel 1. - Ulmer-Verlag, Stuttgart, 861 S.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 3.2: Singvögel 2. – Ulmer-Verlag, Stuttgart, 939 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT <Hrsg.> (2001a): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 547 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER <Hrsg.> (2001b): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 2.3: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 880 S.

- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume, Stand November 2005 (Odonata). - Libellula Suppl. 7: 3-14
- KÖHLER, F. & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950-2000. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 6, 290 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) BADEN-WÜRTTEMBERG <Hrsg.> (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutzpraxis - Artenschutz 2. Karlsruhe.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133
- LAUFER, K. FRITZ & P. SOWIG [Hrsg.](2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 807 S.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM D. INNEREN [OBB](Abt. Straßen- und Brückenbau (2013): Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Anlage zum IMS v. 12. Februar 2013; Az. IIZ7-4022.2-001/05
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/1, 743 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, 693 S.
- SCHÄFER (2010): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Pfalz II“. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Königheim, 7 S.
- STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE (2011): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs. – Internet: <http://www.schmetterlinge-bw.de>, 28.9.11
- STAUDT, A. (2008): Nachweiskarten der Spinnen(tiere) Deutschlands (Arachnida: Araneae, Opiliones, Pseudoscorpiones). – Internet: <http://www.spiderling.de.vu>
- STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (1999): Die Libellen Baden-Württembergs. Bd. 1 Kleinlibellen (Zygoptera). - Ulmer, Stuttgart, 468 S.
- STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (2000): Die Libellen Baden-Württembergs. Bd. 2 Großlibellen (Anisoptera). - Ulmer, Stuttgart, 712 S.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 71(1): 159-227